

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: § 76 Abs. 2 Satz 2 u. 3, Abs. 4 BetrVG; § 34 Satz 2
WahlO

Leitsätze:

Die Teilnahme der Arbeitnehmer von beherrschten Unternehmen eines Konzerns an der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens (§ 76 Abs. 4 BetrVG) ist hinsichtlich der besonderen Wählbarkeitsbestimmungen des § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 BetrVG dahin aufzufassen, dass der erste Platz einem Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und der zweite Platz einem Arbeitnehmer eines beherrschten Unternehmens gebührt.

Aktenzeichen: 1 ABR 24/54

Beschluß des BAG vom 10. November 1954

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. ABR. 24/54

Verkündet
am 10. November 1954
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Nipperdey und der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Otto Krell und Dr. Günther Löwisch auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1954 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. Juni 1954 - 1 Bta 1/54 - aufgehoben. Es wird festgestellt, daß auf Grund der am 30. September 1953 durchgeführten Wahl die Arbeitnehmer

1. [REDACTED] E [REDACTED],
2. [REDACTED] K [REDACTED],
3. [REDACTED] H [REDACTED]

als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft für Verkehrswesen gewählt sind.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Aktiengesellschaft für Verkehrswesen mit dem Sitz in H. und einer Zweigniederlassung in F. betreibt die Oberlandbahn N. und ist durch Kapitalbeteiligungen herrschendes Unternehmen eines Konzerns, zu dem eine Reihe rechtlich selbständiger Kleinbahngesellschaften sowie je eine Gesellschaft für Wohnungsbau und Grundstücksverwaltung gehören.

Am 30. September 1953 fand die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft für Verkehrswesen statt. Es wurde ein einziger, gemeinsamer Wahlvorschlag aller Betriebsräte eingereicht. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

"	Name	Beruf	Unternehmen	Stimmenzahl
1.	E., Josef	Ob.Wagenführer	Ob.Landb. N.	507
2.	B., Walter	Angestellter	AG f.Verkehrswesen	496
3.	K., Karl	Angestellter	F. Eisb.	656
4.	H., Friedr.	Bahnhofsarb.	T. Eisb.	559
5.	S., Nikolaus	Angestellter	M. AG	542
6.	B., Eugen	Angestellter	W. AG	390 "

Der Wahlvorstand gab bekannt, daß E., B. und K. in den Aufsichtsrat gewählt seien.

Die Antragsteller sind der Auffassung, daß dieses vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis dem Betriebsverfassungsgesetz widerspreche und haben beantragt, ihre Wahl in den Aufsichtsrat festzustellen. Die Aktiengesellschaft für Verkehrswesen und die vom Wahlvorstand als gewählt festgestellten beiden Arbeitnehmervertreter E. und B. haben um Zurückweisung des Antrages gebeten. Das Arbeitsgericht hat § 76 Abs. 2 Satz 3 (i.V.m. § 76 Abs. 4) BetrVG dahin ausgelegt, daß die Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen auf den ersten und zweiten Platz der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens wählbar seien und dem Antrage stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegner hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß aufgehoben und den Antrag abgelehnt, weil

Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns auch die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Unternehmen teilnehmen, etwas anderes ergibt. Die angefochtene Entscheidung hat sich in Übereinstimmung mit Erdmann, 2. Aufl., Anm. 9 zu § 76; Franke, Petrieb 1954 S. 306; Haussmann, Slg. Arbeitgeber 1954 S. 35; Hueck, Anh. nach § 86 AktG Anm. 3 C; Loos, BB 1953 S. 951; ArbG Frankfurt a.M., BB 1954 S. 27 und 192; LAG Hamburg BB 1954 S. 657; LAG Frankfurt a.M., BB 1954 S. 686 der ersten Auffassung angeschlossen, während das Arbeitsgericht mit Bergmann, NJW 1953 S. 83; Dietz, Anm. 62 zu § 76; Fitting, AR-Blatt, Betriebsverfassung XV Vertretung im Aufsichtsrat B II 2; Fitting-Kraegeloh, BetrVG 3. Aufl., 1953 Wahlordnung S. 110; Galperin, Anm. 37 zu § 76; v. Köhler, BB 1953 S. 562; v. Schenk, BB 1953 S. 1067; v. Winterfeld, ArbUR 1954 S. 202 zu dem Ergebnis kommt, daß Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen unbeschränkt für die beiden ersten Plätze in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens gewählt werden können.

Keine der beiden bisher vertretenen Auffassungen ist jedoch voll zutreffend.

Im § 76 Abs. 4 BetrVG ist als Sonderregelung für herrschendes und beherrschte Unternehmen eines Konzerns bestimmt, daß die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Unternehmen an der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens des Konzerns "teilnehmen". Sie sollen dort ein Mitspracherecht haben. Wieweit dieses jedoch geht, ist dem Wortlaut nicht eindeutig zu entnehmen. Sicherlich ist im § 76 Abs. 4 Satz 1 den Arbeitnehmern der Betriebe der abhängigen Unternehmen zunächst das aktive Wahlrecht gewährt. Auf dieses bezieht sich auch § 76 Abs. 4 Satz 2. Aus der textlichen Zusammenfassung der beiden Sätze in einem Absatz allein läßt sich aber keineswegs ein überzeugender Schluß dafür gewinnen, daß die Teilnahme sich notwendig auf das aktive Wahlrecht beschränken müsse. Vor allem ist zu beachten, daß es sich bei der Vorschrift des § 76 Abs. 2 Sätze 2 und 3, wie der angefochtene Beschluß zutreffend bemerkt, nicht um eine allgemeine Beschränkung der Wählbarkeit handelt, denn die Wählbarkeit ist ohne weiteres, wie für jedes andere Aufsichtsratsmitglied, auch für die Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen gegeben. Eines gesetzlichen Ausspruchs darüber bedurfte es nicht. Im § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 handelt es sich einmal um einen Vorrang,



den Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, insbesondere im Betrieb oder den Betrieben des Unternehmens beschäftigt sind, vor anderen Gewählten genießen, die eine größere Stimmenzahl erhalten haben. Andererseits sind Personen selbst mit höherer Stimmenzahl, die nicht die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, von den beiden ersten Plätzen im Aufsichtsrat ausgeschlossen. Es handelt sich also um besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die beiden ersten Plätze im Aufsichtsrat. Aus dem Zusammenhalt des Wortlauts von § 76 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1 allein kann nicht eindeutig entnommen werden, ob und inwieweit die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen des Abs. 2 Sätze 2 und 3 vom Begriff "Teilnahme" im Sinne des Abs. 4 Satz 1 erfaßt werden.

Der Begriff der "Teilnahme" an der Wahl im Sinne des § 76 Abs. 4 Satz 1 mit Rücksicht auf die besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen des Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist daher durch Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften zu ermitteln (§ 133 BGB). Die Teilnahme der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen an der Wahl zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens erfolgt im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidungen dieses Unternehmens für das Schicksal der abhängigen Unternehmen. Es soll einmal der Konzernlage im allgemeinen, nämlich der wirtschaftlichen Verflechtung Rechnung getragen, zum anderen einem Mißbrauch der Beherrschung durch Ausschluß der Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen auf dem Gebiete des Mitspracherechts im herrschenden Unternehmen entgegengetreten werden. So wird auch durch die Fassung des Konzernbegriffs im § 15 Abs. 2 des Aktiengesetzes die Grundlage für die Bestimmungen des Aktiengesetzes geschaffen, die einem Mißbrauch der Verflechtung auf dem Gebiete des Beteiligungsrechts vorbeugen sollen. Die Auslegung des Begriffs "Teilnahme an der Wahl" darf daher nicht dazu führen, daß die Arbeitnehmer in den Betrieben des herrschenden oder der beherrschten Unternehmen von den besonderen Wählbarkeitsbestimmungen des § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluß in dem einen oder in dem anderen Sinne würde einer "Teilnahme" an der Wahl widersprechen.

Für die Berücksichtigung der Konzernlage gibt § 76 Abs. 2 und 3 einen allgemeinen Hinweis. Diese Bestimmung führt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen Ausgleich zwischen dem Platzrecht der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer einerseits und anderer außenstehender Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat herbei. Die Regelung ist dahin erfolgt, daß der erste und zweite Platz den Arbeitnehmern in Betrieben des Unternehmens vorbehalten sind. Es handelt sich also um eine bestimmte Beteiligungsordnung. Eine dieser Ordnung wesensgemäße entsprechende Beteiligungsordnung muß auch dem Begriff "Teilnahme" im Rahmen des § 76 Abs. 4 Satz 1 in seiner Verbindung mit Abs. 2 Sätze 2 und 3 entnommen werden. Dabei ist aber zu beachten, daß es sich hier im Konzern nicht allein um eine Beteiligungsordnung zwischen den Arbeitnehmern der Betriebe und dritten außenstehenden Personen handelt. Vielmehr treten hier neben die Gruppe der von außen gewählten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat als "teilnehmend" an den besonderen Wählbarkeitsbestimmungen sowohl die Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens wie der beherrschten Unternehmen. Die Beteiligungsordnung muß in diesem Falle die natürliche Konzernlage berücksichtigen und verhindern, daß die Konzernlage zu dem Ausschluß der einen oder anderen Arbeitnehmergruppe auf dem Gebiete des Mitspracherechts führt. Das führt dazu, daß naturgemäß dem herrschenden Unternehmen ein bestimmter Vorrang gebührt, der aber nicht zum vollen Ausschluß der an der Wahl teilnehmenden Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen von den besonderen Wählbarkeitsbestimmungen des Abs. 2 Satz 3 führen darf. Umgekehrt dürfen die Bestimmungen des Abs. 2 Sätze 2 und 3 auf die "Teilnehmenden" nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens von dem Mitspracherecht im Aufsichtsrat ganz ausgeschlossen werden könnten. Ist daher nur ein Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen, so muß er dem herrschenden Unternehmen angehören, weil diesem aus der Konzernlage der Vorzug gebührt und in erster Linie ein Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sitzen muß, der im Betrieb des herrschenden Unternehmens selbst tätig ist. Sind aber zwei oder mehr Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen, so sind der erste Platz einem Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und der zweite Platz einem Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen vorbehalten, während der oder die folgenden Plätze denen gebühren, die unabhängig von der Zugehörigkeit zum herrschenden oder den beherrschten Unternehmen die meisten



Stimmen auf sich vereinigen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den ersten und zweiten Platz der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens nicht nur den dargelegten Grundsätzen, sondern weiter auch dem Erfordernis Rechnung getragen werden muß, daß von diesen beiden Arbeitnehmern des herrschenden oder eines beherrschten Unternehmens der eine ein Angestellter, der andere ein Arbeiter sein muß, denn insofern erfährt der Rechtsgedanke des § 76 Abs. 2 Satz 3 durch die Konzernlage keine Veränderung. Dem ist durch die Gestaltung der Wahlvorschläge Rechnung zu tragen.

Diese Ordnung der Beteiligung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens wird der Konzernlage und der Notwendigkeit der Verhütung des Ausschlusses vom Mitspracherecht gerecht und verwirklicht die "Teilnahme" in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 76 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so gebührt der erste Platz dem Wagenführer E., weil er einem Betrieb, nämlich der Oberlandbahn Neustadt-Landau, des herrschenden Unternehmens angehört und als solcher die höchste Stimmenzahl hat. Der zweite Platz gebührt dem Angestellten K., weil er einem beherrschten Unternehmen, nämlich der Farge-Vegesacker Eisenbahn AG angehört und überhaupt die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Als dritter hat unabhängig von Zugehörigkeitsvoraussetzungen derjenige zu folgen, der die nunmehr höchste Stimmenzahl hat, vorliegend der Bahnhofsarbeiter H., der nächst Kellermeier von allen Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Demgemäß war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Feststellung dahin zu treffen, daß der Arbeiter E. (1), der Angestellte K. (2) und der Arbeiter H. (3) in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft für Verkehrswesen gewählt sind. Eine Entscheidung über die Kosten findet

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(Beschuß vom 7. Juli 1954/ 1 ABR 2/54 AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG)
nicht statt.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

O.Krell

Dr. Löwisch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)